

Gina Graichen

Gewalt gegen Kinder

Im Jahre 2005 wurden in Berlin 472 Kinder misshandelt, 2006 waren es 563 Kinder - misshandelt von den eigenen Eltern, das heißt in der Regel von ihren Müttern, ihren Vätern, den Lebensgefährten der Mütter oder anderen engen Bezugspersonen.

Die Zahl 563 steht für 563 Fälle von Kindesmisshandlung, die bei der Polizei zur Anzeige gebracht wurden. Immerhin hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt. Es ist davon auszugehen, dass das Dunkelfeld um ein Vielfaches höher liegt.

Dieses vermutlich immens große Dunkelfeld noch weiter aufzuhellen, ist eine der Aufgaben des in der Bundesrepublik einzigen Fachkommissariats des Landeskriminalamtes, zuständig für die Deliktsbereiche „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ und „Kindesvernachlässigung“, beide Delikte auch mit Todesfolge.

Das Spezialdelikt „Misshandlung von Schutzbefohlenen“, § 225 StGB, ist im Strafgesetzbuch im Bereich der Körperverletzungsdelikte zu finden. Es handelt sich um eine spezielle Form der Körperverletzung, die vom Gesetz her bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss.

Die betroffene Person muss – von Ausnahmen abgesehen – unter 18 Jahre alt sein.

Zwischen der Person, die misshandelt, und der Person, die misshandelt wird, muss eine enge Beziehung, ein Schutzbefohlenenverhältnis, bestehen, d.h. beide müssen einen großen Teil des Tages miteinander verbringen.

Dieses Schutzbefohlenenverhältnis besteht in der Regel zwischen Kindern und Eltern / Pflegeeltern / Adoptiveltern oder Personen, denen Erziehungsrechte übertragen wurden.

Die Anlässe für derartige Strafen sind meist nichtig. Kinder sind zum Beispiel ungeschickt, erfüllen nicht die Erwartungen ihrer Eltern, kommen zu spät, werden beim Lügen ertappt, beim Klauen erwischt, oder sie sind einfach nur da.

Eltern, die ihre Kinder mit Gewalt „erziehen“, steigern sich oftmals bei den Maßnahmen auf die in ihren Augen strafwürdigen Verhaltensweisen. Es beginnt meist mit Schimpfen oder lautem Anschreien; fruchten diese Erziehungsmaßnahmen nicht, folgen körperliche Gewaltattacken, wie Ohrfeigen, Schläge mit der Faust, Bisse, Tritte, heißes oder kaltes Abduschen, Verbrühungen mit heißem Wasser, Verbrennungen.

In der Folgezeit werden bei den Misshandlungen nicht selten Gegenstände benutzt. Zum einen, um den Schlägen mehr Nachdruck zu verleihen, zum anderen, da der Einsatz der bloßen Hand – mit voller Wucht ausgeführt – bei dem Täter erhebliche Schmerzen verursacht. Als Schlagwerkzeuge werden Handfeger, Ausklopfer, Hundeleinen, Gürtel, Kochlöffel benutzt, eigentlich jeder Gegenstand, den man sich vorstellen kann, aber am liebsten gar nicht vorstellen will.

Diese Gegenstände hinterlassen typische Spuren. Es entstehen dabei Hämatome, Striemen, offene oder verschorfte Wunden, Bissspuren, Verbrennungen und Brüche, die von den von der Polizei herbeigerufenen Rechtsmedizinern erkannt und deren Entstehungszeitraum und Verletzungsmuster genau beschrieben, zeitlich bestimmt und später im Gerichtsverfahren verwendet werden können.

Kinder werden von den Eltern bei – aus deren Sicht – strafwürdigen Anlässen mit der flachen Hand oder der Faust geschlagen, getreten, es wird an den Ohren gezerrt oder an den Haaren gezogen, teils werden ganze Haarbüschel herausgerissen, Kinder werden gebissen, es werden

Arme oder Beine gebrochen, es kommt zu Rippenserienfrakturen, sie werden zur Strafe, weil sie ins Bett gemacht haben, kalt abgeduscht, mit heißem Wasser verbrüht oder sie müssen die verschmutzte Unterwäsche mit der Hand so lange hin- und herschwenken, bis sie getrocknet ist. Es werden Zigaretten auf den kleinen Körpern ausgedrückt oder sie werden mit dem Po auf die heiße Herdplatte gesetzt.

Im schlimmsten Fall werden sie nach endloser Leidenszeit von den eigenen Eltern zu Tode geprügelt.

Bei der „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, der „Kindesvernachlässigung“, § 171 StGB, ist als Rechtsgut die gesunde körperliche und psychische Entwicklung von Kindern anzusehen.

Täter kann nur sein, wer die Pflicht zur Erziehung oder Fürsorge inne hat. Tathandlung ist die Verletzung der genannten Pflichten oder eine von ihnen. Sie muss gröblich sein, d.h. subjektiv und objektiv schwerwiegend. Das kann sowohl bei einer einmaligen Handlung möglich sein, ist in der Regel aber durch Wiederholung und Dauer gekennzeichnet.

Die Gefahr muss konkret sein, nämlich so, dass bei einer natürlichen Weiterentwicklung die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Schutzbefohlene Kind in seiner körperlichen und/ oder psychischen Entwicklung erheblich, d.h. in deutlicher Abweichung von seiner voraussichtlichen Normalentwicklung geschädigt wird.

Hierbei muss der Schaden noch nicht eingetreten sein. Ein Vorsatz, zumindest ein bedingter, ist erforderlich, der nicht nur das Schutzverhältnis und die gröbliche Pflichtverletzung umfassen muss, sondern auch die konkrete Gefährdung.

Im Jahre 2005 wurden in Berlin 314 Kinder durch ihre Eltern, in Ausnahmefällen von anderen Bezugspersonen, vernachlässigt, 2006 waren es 582 Kinder, somit eine Steigerung von 85,35 %.

Vernachlässigte Wohnungen sind vergleichbar mit Müllhalden.

Es türmen sich Wäscheberge mit teils schmutziger, teils sauberer Wäsche, es finden sich keinerlei Ablageflächen, da jeder freie Platz mit Geschirr oder anderen Haushaltsutensilien vollgestellt ist. Herausgerissene Stromkabel hängen in für Kinder greifbarer Nähe, Glasscherben oder Messer können ohne Aufwand von den Kindern erreicht werden und stellen somit eine große Gefahrenquelle dar. Alkoholreste oder Massen von Zigarettenkippen stehen oder liegen herum, so dass die Kinder sie ohne großen Aufwand erreichen und zu sich nehmen können. Auch hier kann für die Kinder Lebensgefahr bestehen. Es wird nichts weggeräumt, nichts sauber gemacht, so dass durch Schmutz und liegen gelassene Lebensmittelreste Fliegen angelockt werden. Maden, Käfer und andere Insekten tun das Übrige, so dass die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung auf der Hand liegt.

Um die Bevölkerung für diese Thematik zu sensibilisieren, wurden im August 2004 von der zuständigen Fachdienststelle Plakate zu den Themenbereichen Misshandlung, Vernachlässigung und Tötung von Kindern entwickelt, die an öffentlichen Stellen, wie zum Beispiel Bürgerämtern, Polizeidienststellen, inzwischen in BVG-Wartehäuschen, in der S-Bahn, in Schulen und inzwischen sogar in Krankenhäusern und bei Jugendämtern zu sehen sind.

Mit den Plakaten wurde eine Hinweistelefonnummer des Landeskriminalamts, LKA 125, veröffentlicht, unter der man eine Anzeige erstatten oder sich beraten lassen kann. Selbstverständlich werden auch anonyme Anzeigen entgegen genommen.

Zu den genannten Plakaten sind Flyer erhältlich, die helfen sollen, Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern zu erkennen.

Sowohl die Plakataktion als auch das Hinweistelefon sind bei der Bevölkerung so gut angekommen, dass bis heute ca. 1600 Anrufe eingegangen sind, die zu 80 % zu einer Anzeige geführt haben. Es ist damit gelungen, das vorhandene Dunkelfeld zu einem nicht geringen Teil aufzuhellen.

Die statistischen Erhebungen zeigen einen deutlichen Anstieg, was aber nicht heißen soll, dass Berlin die Stadt der Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung ist. Höhere Zahlen schreiben heißt, immer mehr Kinder aus ihrem häuslichen Abseits heraus in das Licht der Öffentlichkeit zu holen.

Wir alle können es uns nicht leisten, dass immer noch Kinder mit Gewalt und Demütigung erzogen werden.

Kinder sind unsere Zukunft und bilden unsere Gesellschaft von morgen.

Jedes Kind, das Gewalt erlebt und erlernt, Probleme mit Gewalt zu lösen, wird auch Gewalt an die eigenen Kinder weiter geben.

Deshalb gilt für jeden von uns:

Bitte zögern Sie nicht, denn Ihr Anruf kann entscheidend für das Leben eines Kindes sein!

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT